

# Satzung oder Ordnung

Das ist die bestehende Fassung der Satzung oder Ordnung.

## 1 Präambel

2 DEMOKRATIE IN BEWEGUNG steht für eine Politik der Weltoffenheit und Vielfalt.  
3 Rassistische, fremdenfeindliche, diskriminierende, sexistische, anti-  
4 europäische, anti-soziale, gewaltvolle, terroristische, verfassungsfeindliche,  
5 behindertenfeindliche und totalitäre politische Positionen und Ziele sind nicht  
6 mit unseren Werten vereinbar. Eine Zusammenarbeit mit Organisationen und  
7 Personen, die solche Positionen vertreten oder Ziele verfolgen, ist für  
8 DEMOKRATIE IN BEWEGUNG daher ausgeschlossen.

9 Verstöße gegen diese Unvereinbarkeitsregelung stellen parteischädigendes  
10 Verhalten dar und rechtfertigen ein Ausschlussverfahren aus DEMOKRATIE IN  
11 BEWEGUNG.

## 12 Mitgliedschaft

13 Eine Doppelmitgliedschaft bei DEMOKRATIE IN BEWEGUNG und einer anderen Partei  
14 oder anderen zivilgesellschaftlichen Organisationen ist grundsätzlich möglich.  
15 Mitglieder von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG können jedoch nicht gleichzeitig Mitglied  
16 bei einer Organisation sein, die sich gegen die Grundsätze der Partei, gegen  
17 die Menschenrechte oder gegen eine demokratische, pluralistische Gesellschaft  
18 richtet oder Ziele verfolgt, die gegen diese Grundsätze verstoßen.

19 Darunter fallen insbesondere, aber nicht ausschließlich:

### 20 *PARTEIEN*

- 21 • Alternative für Deutschland – AfD
- 22 • Nationaldemokratische Partei Deutschlands – NPD

- 23 • Deutsche Mitte
- 24 • DIE RECHTE
- 25 • Pro-Parteien (pro NRW und pro Deutschland)
- 26 • Die Republikaner
- 27 • Der III. Weg
- 28 • Marxistisch-Leninistische Partei Deutschlands – MLPD

## 29 ORGANISATIONEN

- 30 • Burschenschaften, die im Dachverband Deutsche Burschenschaft organisiert  
31 sind
- 32 • Identitäre Bewegung
- 33 • Pro-Bewegung
- 34 • REBELL

35 Die Mitgliedschaft in diesen Organisationen ist mit der Mitgliedschaft bei  
36 DEMOKRATIE IN BEWEGUNG unvereinbar.

37 Gemäß § 5 (4) (d) der Satzung verhält sich parteischädigend, wer „einer  
38 Organisation angehört oder eine solche fördert, deren Ziele nach dem sachlich  
39 gerechtfertigten Verständnis der Partei die gleichzeitige Verfolgung der Ziele  
40 und Grundsätze der Partei ausschließen, und dadurch die Glaubwürdigkeit und  
41 Überzeugungskraft der Partei beeinträchtigt“. Dazu gehören insbesondere  
42 auch die oben aufgeführten Organisationen.

## 43 Durchsetzung der Regeln in allen Angeboten des Bundes

44 Die Angebote der Bundespartei stehen nur Personen offen, die ebenfalls diese  
45 Unvereinbarkeitsregelungen beachten (z.B. Mitarbeit in Themenkreisen,  
46 Arbeitsgruppen, Teams, Marktplatz, Plenum, Veranstaltungen). Die jeweiligen  
47 betreibenden Teams und Mitglieder sind angehalten, diese durchzusetzen und bei  
48 Nicht-Einhalten das Hausrecht auszuüben und die betroffenen Personen vom  
49 Angebot auszuschließen.

## 50 Zusammenarbeit mit Organisationen

51 Der Bundesverband von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG arbeitet mit den oben genannten  
52 Organisationen nicht zusammen, um ihre Ziele nicht zu fördern und sich klar von  
53 ihren Zielen zu distanzieren. Offizielle Vertreter\*innen von DEMOKRATIE IN  
54 BEWEGUNG, die mit diesen Organisationen zusammenarbeiten, beeinträchtigen  
55 dadurch die Glaubwürdigkeit und Überzeugungskraft der Partei und verhalten  
56 sich damit gemäß § 5 (4) (d) parteischädigend. Eine Zusammenarbeit  
57 definieren wir wie folgt:

- 58 • Kooperation bei der Erreichung politischer Ziele (z.B. gemeinsame  
59 Gesetzesinitiativen, gemeinsame Veranstaltungen, Bildung gemeinsamer  
60 Fraktionen, Zählgemeinschaften und Abgeordneten- oder Verordneten-Gruppen  
61 in Parlamenten und anderen Vertretungskörperschaften u.a.)
  
- 62 • Folgen einer Einladung zu einer Veranstaltung oder Kampagne durch die  
63 Organisation
  
- 64 • Teilnahme an einer Veranstaltung, bei der die Organisation  
65 Mitveranstaltende und/oder Einladende ist

66 Nicht betroffen von diesem Ausschluss ist die Teilnahme an Veranstaltungen und  
67 Kampagnen von Dritten, insbesondere überparteilicher Bündnisse, zu denen eine  
68 ausgeschlossene Partei / Organisation ebenfalls als Teilnehmerin eingeladen ist.  
69 Die Entscheidung über eine Teilnahme an Veranstaltungen und Kampagnen, zu denen  
70 eine ausgeschlossenen Partei / Organisation eingeladen ist, trifft der  
71 Bundesvorstand.

72 Bei Unsicherheit sollte die Zusammenarbeit mit dem Bundesvorstand besprochen  
73 werden. Bedenken über eine Zusammenarbeit können per E-Mail an  
74 bundesvorstand@bewegung.jetzt geschickt werden.

75 Die Gliederungen von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG sind aufgefordert, sich entsprechend  
76 zu verhalten.

## 77 **Zuständigkeit der Vorstände**

78 Gemäß § 5 (6) der Satzung sind die Vorstände für Ausschlussanträge gegen  
79 Mitglieder zuständig. Besteht ein Verdacht auf Verstoß gegen diese  
80 Unvereinbarkeitsrichtlinie, so sollte dieser an einen zuständigen Vorstand  
81 herangetragen werden, damit er im Rahmen der satzungsgemäßen Verfahren  
82 geklärt werden kann.